



Köln, den 20. November 2017

Kommentar zu Wirtschaft und Politik

Jamaika ist tot. Wie geht es weiter?

von NORBERT F. TOFALL

Die Sondierungen zur Bildung einer Bundesregierung aus CDU, CSU, Grünen und FDP sind gescheitert. Es sollte etwas zusammengezwungen werden, was nicht zusammengehört. Eine Jamaika-Koalition hätte deshalb ohnehin nicht lange gehalten. Der Abbruch der Sondierungen war konsequent und ist in der Sache begründet. Das öffentliche Schwarze-Peter-Spiel soll zwar davon ablenken, beantwortet aber nicht die Frage: Wie geht es jetzt weiter?

Das weitere Verfahren ist im Grundgesetz genau geregelt, obwohl man den Eindruck hat, daß sich einige Akteure genau vor diesem Verfahren drücken oder es vernebeln wollen: Nach Artikel 63 Abs. 1 des Grundgesetzes wird der Bundeskanzler auf Vorschlag des Bundespräsidenten vom Bundestag ohne Aussprache gewählt und das in geheimer Wahl. Bis dato hat der Bundespräsident aber niemanden als Bundeskanzler vorgeschlagen. Es gab heute zwar ein Gespräch zwischen dem Bundespräsidenten und der geschäftsführenden Bundeskanzlerin, eine Verlautbarung des Bundespräsidenten, wann er denn gedenkt, die geschäftsführende Bundeskanzlerin oder eine andere Person dem Bundestag als Bundeskanzler vorzuschlagen, gibt es bis dato jedoch nicht.

Der Bundespräsident hat sich bis dato nicht zu dieser entscheidenden Frage geäußert, weil ab dem ersten Wahlgang Fristen laufen. Vor dem Ansetzen des ersten Wahlgangs, der nur auf Vorschlag des Bundespräsidenten angesetzt werden kann, laufen jedoch keine Fristen. Auch ist der Bundespräsident nicht an Fristen gebunden, um einen Bundeskanzler vorzuschlagen. Der Bundespräsident wartet zur Zeit mit einem Wahlvorschlag, weil nach Art. 63 Abs. 2 zur Wahl des Bundeskanzlers die Mehrheit der Mitglieder des Bundestages, also eine absolute Mehrheit, notwendig ist und weil nach Art. 63 Abs. 3 für den Fall, daß der Vorgeschlagene nicht gewählt wird, der Bundestag binnen vierzehn Tagen nach dem ersten Wahlgang in weiteren Wahlgängen versuchen kann, mit absoluter Mehrheit einen Bundeskanzler zu wählen.

Nur zum internen Gebrauch!



Kommt eine Wahl innerhalb dieser Frist nicht zustande, dann hat nach Art. 63 Abs. 4 unverzüglich ein neuer Wahlgang stattzufinden, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Vereinigt der Gewählte die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages, also eine absolute Mehrheit, auf sich, so muß der Bundespräsident ihn binnen sieben Tagen nach der Wahl ernennen. Erreicht der Gewählte diese Mehrheit nicht, erreicht er also nur eine einfache Mehrheit, so kann der Bundespräsident entweder ihn binnen sieben Tagen ernennen oder den Bundestag auflösen.

Daß heißt, Neuwahlen stehen erst am Ende eines Prozesses von Versuchen, im Bundestag einen Bundeskanzler zu wählen. Bislang hat es seit der Bundestagswahl am 24. September 2017 keinen solchen Versuch gegeben. Und auch der Bundespräsident hat sich bis heute nicht geäußert, wann er denn gedenkt, den Wahlprozeß durch sein Vorschlagsrecht einzuleiten.

Der Abbruch der Jamaika-Sondierungen bedeutet deshalb nicht automatisch Neuwahlen, sondern eröffnet allen beteiligten Akteuren eine Vielzahl von Handlungsmöglichkeiten. Zuvörderst stellt sich die Frage, ob die geschäftsführende Bundeskanzlerin überhaupt nochmal antritt. Vage Äußerungen aus Parteivorständen oder von ihr selbst helfen da nicht weiter, sondern nur ihre verbindliche Äußerung gegenüber dem Bundespräsidenten, der sie dann vermutlich vorschlagen wird. Sollte Angela Merkel nach Art. 63 Abs. 2 nicht die absolute Mehrheit im Bundestag erringen, könnte sie sich zurückziehen oder weiterhin antreten. Vielleicht wird sie aber spätestens dann von der eigenen Partei zum Rücktritt gezwungen, was aber auch schon früher passieren könnte.

Vielfach wird in den letzten Wochen behauptet, daß der Bundespräsident eine Minderheitsregierung nicht akzeptieren werde und dann Neuwahlen ausruft. Diese Option hat der Bundespräsident nach Art. 63 Abs. 4 nur, falls diese Minderheitsregierung bei der Wahl des Bundeskanzlers nur eine einfache Mehrheit erringen sollte. Nicht ausgeschlossen werden sollte, daß in der geheimen Wahl des Bundeskanzlers Abgeordnete aus Fraktionen, die nicht der Minderheitsregierung angehören, durchaus für einen Bundeskanzler der Minderheitsregierung stimmen, so daß dieser die absolute Mehrheit erhält. Dem Bundespräsidenten wäre dann die Möglichkeit genommen, den Bundestag aufzulösen.

Es gibt also noch viele politische Optionen. Zur Zeit fällt jedoch auf, daß sich der Bundespräsident auf Appelle an die staatspolitische Verantwortung der Parteien beschränkt und sich sonst abwartend verhält. Seine Hauptaufgabe besteht jedoch darin, einen Bundeskanzler vorzuschlagen, damit der in der Verfassung vorgeschriebene Weg eingeleitet werden kann.

Nur zum internen Gebrauch!



RECHTLICHE HINWEISE

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen und zum Ausdruck gebrachten Meinungen geben die Einschätzungen des Verfassers zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wieder und können sich jederzeit ohne vorherige Ankündigung ändern. Angaben zu in die Zukunft gerichteten Aussagen spiegeln die Ansicht und die Zukunftserwartung des Verfassers wider. Die Meinungen und Erwartungen können von Einschätzungen abweichen, die in anderen Dokumenten der Flossbach von Storch AG dargestellt werden. Die Beiträge werden nur zu Informationszwecken und ohne vertragliche oder sonstige Verpflichtung zur Verfügung gestellt. (Mit diesem Dokument wird kein Angebot zum Verkauf, Kauf oder zur Zeichnung von Wertpapieren oder sonstigen Titeln unterbreitet). Die enthaltenen Informationen und Einschätzungen stellen keine Anlageberatung oder sonstige Empfehlung dar. Eine Haftung für die Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit der gemachten Angaben und Einschätzungen ist ausgeschlossen. **Die historische Entwicklung ist kein verlässlicher Indikator für die zukünftige Entwicklung.** Sämtliche Urheberrechte und sonstige Rechte, Titel und Ansprüche (einschließlich Copyrights, Marken, Patente und anderer Rechte an geistigem Eigentum sowie sonstiger Rechte) an, für und aus allen Informationen dieser Veröffentlichung unterliegen uneingeschränkt den jeweils gültigen Bestimmungen und den Besitzrechten der jeweiligen eingetragenen Eigentümer. Sie erlangen keine Rechte an dem Inhalt. Das Copyright für veröffentlichte, von der Flossbach von Storch AG selbst erstellte Inhalte bleibt allein bei der Flossbach von Storch AG. Eine Vervielfältigung oder Verwendung solcher Inhalte, ganz oder in Teilen, ist ohne schriftliche Zustimmung der Flossbach von Storch AG nicht gestattet.

Nachdrucke dieser Veröffentlichung sowie öffentliches Zugänglichmachen – insbesondere durch Aufnahme in fremde Internetauftritte – und Vervielfältigungen auf Datenträger aller Art bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Flossbach von Storch AG

© 2017 Flossbach von Storch. Alle Rechte vorbehalten.

IMPRESSUM

Herausgeber Flossbach von Storch AG, Research Institute, Ottoplatz 1, 50679 Köln, Telefon +49. 221. 33 88-291, research@fvsag.com; *Vorstand* Dr. Bert Flossbach, Kurt von Storch, Dirk von Velsen; *Umsatzsteuer-ID* DE 200 075 205; *Handelsregister* HRB 30 768 (Amtsgericht Köln); *Zuständige Aufsichtsbehörde* Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt / Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, www.bafin.de; *Autor* Norbert F. Tofall; *Redaktionsschluss* 20. November 2017

Nur zum internen Gebrauch!